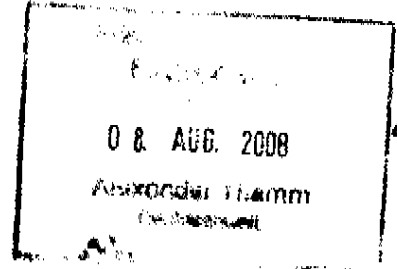


Amtsgericht Rüdesheim am Rhein
Zweigstelle Eltville am Rhein
Geschäftsnummer: 2 C 202/07 (09)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet -durch Zustellung- am

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am
Datum, Uhrzeit: (§ 331 Abs.3 ZPO)



Versäumnisurteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstr. 26,
68259 Mannheim,

Geschäftszeichen: 249/05 AT/jj

gegen

RI-Verlag für Regionalinformationen GmbH vertr.d.d. GF Renate Richter,
Am Linkbrunnen 61, 69412 Eberbach,

Beklagte

hat das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein Zweigstelle Eltville am Rhein durch die Richterin Kriewald im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 01.08.2008 für **Recht erkannt:**

Die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Eltville vom 18.10.2004, AZ.: 2 C 331/03 (07), wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 485,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 17.04.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Kriewald,
Richterin



Ausgefertigt
Eltville am Rhein, 7. August 2008

Singer
Singer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle